

Fertigstellungsanzeige

gemäß § 38 Stmk BauG

Das ausgefüllte Formular mit den erforderlichen Unterlagen bitte an das Gemeindeamt übermitteln.

von der Gemeinde auszufüllen

Eingang:

AZ: _____

Höhe der Bauabgabe: _____

Antragsteller

Name _____

Adresse, Hausnr. _____

PLZ, Ort _____

Angaben für die Förderung der Bauabgabe

IBAN: _____

BIC: _____

Art der baulichen Anlage (Antragsgegenstand)

 Die bauliche Anlage ist zur Gänze fertiggestellt seit: _____ Die bauliche Anlage ist teilweise fertiggestellt (in sich abgeschlossene Teile).

Bitte hier angeben: _____

Angaben zum Grundstück

Grdstk.Nr.: _____

in der KG _____

EZ: _____

Baubehördliche Bewilligung/Genehmigung

 Die Bewilligung erfolgte mit Baubescheid: AZ _____ vom _____ Die Genehmigung erfolgte mit Baufreistellung: AZ _____ vom _____

Datum und Unterschrift

Datum _____

Unterschrift(en) _____

Folgende Unterlagen sind der Fertigstellungsanzeige angeschlossen

- Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
- Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
- Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
- Dichtheitsbescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 5 Stmk BauG hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben

Sonstige Atteste/Bescheinigungen, welche in den Auflagen der Baubewilligung gefordert wurden

Hinweise zu den vorzulegenden Beilagen:

Zur Erstellung der geforderten Bescheinigungen sind berechtigt:

- für Bescheinigungen gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen: der Bauführer, Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis, konzessionierte Baumeister oder Holzbau-Meister im Rahmen ihrer gewerberechtlichen Befugnis;
- für den Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten: Rauchfangkehrermeister;
- für Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen: befugte Elektrotechniker;

Folgende Befunde/Bescheinigungen sind nur erforderlich, wenn diese in der Baubewilligung gefordert wurden:

- für Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen und für Dichtheitsbescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 5 Stmk BauG hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben: einschlägige Sachverständige oder befugte Unternehmer.

Liegt keine Bauführerbescheinigung vor, ist das Formular „Fertigstellungsanzeige und Ansuchen um Benützungsbewilligung“ zu verwenden, eine Endbeschau muss durchgeführt werden.